

Partieller Erbteilungsvertrag

zwischen

Frau **Babette Biedermann**, Dorfstrasse 47, 8799 Glarus Ost

einerseits

sowie

Herrn **Anton Biedermann**, Griesstrasse 14, 8034 Zürich,

Herrn **Benjamin Biedermann**, Quellenstrasse 4, 8500 Frauenfeld,

Frau **Claudia Biedermann**, Geltenstrasse 1, 8330 Pfäffikon

andererseits

betreffend Ausscheiden von Frau Babette Biedermann
aus der Erbengemeinschaft Gottlieb Biedermann

1. Am 16. Mai 2012 verstarb Herr Gottlieb Biedermann.
2. Als seine Erben hinterliess er seine Ehefrau, Frau Babette Biedermann, geboren 14. Juli 1934, sowie seine Kinder Herrn Anton Biedermann, geboren 7. Juli 1960, Herrn Benjamin Biedermann, geboren 12. April 1965, und Frau Claudia Biedermann, geboren 20. Juli 1966.
- 3.1. Herr Gottlieb Biedermann und seine Ehefrau, Frau Babette Biedermann, schlossen im Hinblick auf ihre Ehe am 17. November 1987 einen Ehevertrag, worin sie die Gütertrennung nach Art. 247 ZGB vereinbarten.
- 3.2. Herr Gottlieb Biedermann und seine Ehefrau, Frau Babette Biedermann, schlossen am 9. Oktober 2005 zudem einen Erbvertrag. Darin vereinbarten sie unter anderem folgendes:

- b)1. *Der Ehemann setzt seine Kinder Anton, Benjamin und Claudia zu Gunsten seiner Ehefrau auf den Pflichtteil*
- 2.1 *Jeder Ehegatte verzichtet für den Fall, dass er nach dem anderen Ehegatten versterben sollte, auf den ihm zustehenden Pflichtteilsschutz am Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten.*
- 2.2 *[...]*
- 3.1.1 *[...]*
- 3.1.2 *[...]*
- 3.2 *Der Ehemann setzt als Nacherben seine Kinder aus erster Ehe, Anton, Benjamin und Claudia, ein. Sie sollen den Überrest zu gleichen Teilen erhalten. Sollten sie in diesem Zeitpunkt vorverstorben sein, treten an ihre Stelle ihre Nachkommen in allen Graden nach Stämmen.*
- Was der Ehemann seinen Kinder Anton, Benjamin und Claudia als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung, Schulderlass und dergleichen zugewendet haben sollte, steht nicht unter der Ausgleichungspflicht (Art. 626 Abs. 2 ZGB).*
4. *Der Vorerbe ist berechtigt, auf Anrechnung. an seine Ansprüche sämtliche oder einzelne Vermögenswerte nach seiner Wahl zu Alleineigentum zu übernehmen und die übrigen Erben bar abzufinden.*

III. Schlussbestimmungen

1. *Die Parteien bestimmen im Sinne einer öffentlichen letztwilligen Verfügung zu ihrem Willensvollstrecker sowohl beim Vorversterben als auch beim Nachversterben eines Ehegatten Rechtsanwalt **Dr. Joachim Hencke** in Uznach.*

4. Der per Todestag 16. Mai 2012 ermittelte Nachlass setzt sich wie folgt zusammen:

4.1. Aktiven

[...]

Total Aktiven CHF 5'500'000.00

4.2. Passiven

[...]

Total Passiven CHF 1'000'000.00

4.3. Nettonachlass

[...]

Nettonachlass CHF 4'500'000.00

5. Angesichts dessen, dass Herr Gottlieb Biedermann mit Erbvertrag vom 9. Oktober 2005 seine Kinder Anton, Benjamin und Claudia zugunsten seiner Ehefrau, Frau Babette Biedermann, auf den Pflichtteil setzte, ergeben sich folgende Erbansprüche:

- Frau Babette Biedermann: 5/8 des Nachlasses im Sinne einer Vorerbschaft (nachfolgend Ehefrau genannt) sowie
- Herr Anton Biedermann: 1/8 des Nachlasses,
- Herr Benjamin Biedermann: 1/8 des Nachlasses und
- Frau Claudia Biedermann: 1/8 des Nachlasses.

6. In Abweichung der erbvertraglichen Bestimmungen vereinbaren die Erben im Rahmen ihrer Teilungsfreiheit was folgt:

6.1. Die Ehefrau verzichtet auf ihre Vorerbschaft.

6.2. Im Gegenzug verpflichten sich die drei übrigen Erben, Anton, Benjamin und Claudia Biedermann (als Rentenschuldner), der Ehefrau Babette Biedermann rückwirkend ab dem Todestag des Erblassers am 16. Mai 2012 eine lebenslängliche Leibrente von CHF 7'000.00/Monat auszurichten. Dabei wird die

auf den Mai 2012 entfallende Rente mit CHF 3'500.00 bemessen. Der Gesamtbetrag für die ab Todestag vom 16. Mai 2012 bis 30. Juni 2013 zu bezahlende Rente beträgt demnach CHF 94'500.00. Davon in Abzug zu bringen sind die bereits erfolgten Zahlungen von CHF 65'000.00. Nachzuzahlen bis 31. Mai 2013 sind somit CHF 29'500.00.

Die ab 1. Juli 2013 zu leistenden Renten von CHF 7'000.00/Monat sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats auf das Servicekonto Nr. XXXX bei der X-Bank, lautend auf Frau Babette Biedermann.

- 6.3. Die Rentenverpflichtung endet mit dem Tod der Ehefrau, wobei die Rente für den Todesmonat noch in vollem Umfang geschuldet ist.
- 6.4. Beim Vorversterben eines Rentenschuldners geht dessen Rentenverpflichtung auf dessen Erben über.
- 6.5. Die Rentenschuldner haften solidarisch für die Rentenzahlungen.
- 6.6. Die Ehefrau verzichtet auf eine Sicherstellung der vereinbarten Leibrente.
- 6.7. Als weitere Gegenleistungen übernehmen die Rentenschuldner die noch offenen Steuerschulden bis zum Todestag und sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Nachlass.
7. Mit Abschluss dieses partiellen Erbteilungsvertrages scheidet Frau Babette Biedermann aus der Erbengemeinschaft Gottlieb Biedermann aus. Sämtliche Aktiven und Passiven gehen rückwirkend per Todestag des Erblassers am 16. Mai 2012 auf die übrigen Erben, nämlich Anton, Benjamin und Claudia Biedermann, über. Diese übernehmen damit insbesondere auch die noch offenen Steuerschulden bis zum Todestag und sämtliche sonstige Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Nachlass. Im Speziellen gilt dies auch für die auf die Liegenschaftenerträge Heinestrasse 8, 5 und 7, Zürich, ab dem Todestag entfallenden Steuern. Die Ehefrau Frau Babette Biedermann haftet somit für keine Nachlassverbindlichkeiten nach dem Todestag des Erblassers.
8. Mit dem Ausscheiden aus der Erbengemeinschaft ist die Ehefrau Frau Babette Biedermann als Gesamteigentümerin der Liegenschaften Heinestrasse 8, 5 und 7 in Zürich im Grundbuch zu löschen. Soweit erforderlich, gibt Frau Babette Biedermann gegenüber dem Notariat und Grundbuchamt Zürich die dafür notwendige Erklärung ab.

Uznach, 13. Juni 2013

Die Vertragsparteien:

Babette Biedermann

Anton Biedermann

Benjamin Biedermann

Claudia Biedermann

Der Willensvollstrecker

Dr. Joachim Hencke